

Mitteilung des Senats

vom 10. Oktober 1916.

Inhaltsverzeichnis.

1. Antrag, betreffend Wiedhoffstraße	S. 835.
2. Kriegsteuerungszulage	„ 836.

1. Antrag, betreffend Wiedhoffstraße.

Durch Beschluß vom 22. Dezember 1915 (Verhdlg. S. 695) hat die Bürgerschaft den Senat ersucht, die zuständigen Behörden mit einem Bericht darüber zu beauftragen, ob es sich empfiehlt, eine Gesetzesänderung dahingehend herbeizuführen, daß an der Stadtgrenze liegende Straßen, wie die Wiedhoffstraße, ganz an das Stadtgebiet angeschlossen werden.

Die daraufhin befragten zuständigen Stellen haben sich wie folgt geäußert:

Die Verhältnisse der Straßen, die die Grenze zwischen Stadt- und Landgebiet bilden, und bei denen die anstoßenden Grundstücke auf der einen Seite im Stadtgebiet, auf der anderen im Landgebiet liegen, sind durchaus verschieden. Daß für die im Landgebiet belegenen Grundstücke solcher Grenzstraßen andere Rechts- und Steuerverhältnisse gelten, als für die auf der anderen Seite der Straße angrenzenden, zum Stadtgebiet gehörenden Grundstücke, ist, wie nicht bestritten werden kann, an sich nicht erwünscht. Eine besondere Härte liegt aber darin, daß die im Landgebiet wohnenden Anlieger nun außer den Gemeinde- und Kreisabgaben auch noch die städtischen Abgaben für Licht, Wasser und Kanalisation bezahlen müssen, um deswillen nicht, weil die gleichen Verhältnisse auch bei Straßen vorkommen, die ganz im Landgebiet liegen und die bezeichneten städtischen Einrichtungen haben. Die Sonderbesteuerung ist bei Straßen der letzteren Art mit voller Absicht eingeführt. Es handelt sich im einen wie im anderen Falle nicht sowohl um eine doppelte Besteuerung, als darum, daß die Betroffenen für die Vorteile gewisser städtischer Einrichtungen auch die dafür festgesetzte Abgabe zu entrichten haben.

Wollte man in dieser Hinsicht für eine Grenzstraße, wie die Wiedhoffstraße, eine Änderung herbeiführen, so könnte es nur so geschehen, daß man die Straße selbst und die daran belegenen Grundstücke, soweit sie zum Landgebiet gehören, an die Stadt anschlösse. Auf diese Weise würde aber einmal die Steuerkraft der betreffenden Landgemeinde geschmälert; außerdem könnten diese Grundstücke alsdann nur nach Maßgabe der für Straßen im Stadtgebiet geltenden Vorschriften (§ 69 der Bauordnung) bebaut werden, während andernfalls die in manchen Beziehungen leichteren Bestimmungen der §§ 67, 70 a. a. O. Anwendung zu finden haben. Die Eigentümer der an einer solchen Straße an der Landgebietsseite belegenen Grundstücke würden es aber zweifellos als eine große Härte empfinden, wenn für ihre Grundstücke eine Bauerlaubnis versagt, dagegen für Grundstücke an einer in der Nähe im Landgebiet liegenden, ebenso wenig oder noch weniger ausgebauten Straße erteilt würde. Endlich wäre ein solcher Anschluß der an der Grenzstraße belegenen, zum Landgebiet gehörenden Grundstücke an die Stadt überhaupt praktisch nur durchführbar, wenn sie sämtlich bebaut wären. Andernfalls würde sich, solange man nicht weiß, in welcher Tiefe später die Bebauung erfolgen wird, eine hintere Grenze gar nicht bestimmen lassen, so daß das Grundstück, wenn es später bebaut wird, teils zur Stadt, teils zum Landgebiet gehören könnte. Das gleiche würde auch bei etwaiger späterer Veränderung der hinteren Grenze eintreten. Zurzeit ist aber bei keiner derartigen Grenzstraße, insbesondere auch nicht bei der Wiedhoffstraße, die Bebauung auf der Seite des Landgebiets ganz durchgeführt.

Aus diesen Gründen kann ein Anschluß der jetzt zum Landgebiet gehörenden, an die Wiedhoffstraße oder andere Grenzstraßen grenzenden Grundstücke an die Stadt

nicht empfohlen werden. Jede solche Eingemeindung setzt überhaupt die Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse, sowohl vom Standpunkt des Staates, wie der beteiligten Gemeinden voraus; es würde nicht angängig sein, der jeweiligen Entwicklung der Bebauung an einer Grenzstraße durch entsprechende Teileingemeindungen zu folgen.

Der Senat stimmt diesen Ausführungen zu; er empfiehlt, die Angelegenheit auf sich beruhen zu lassen, bis weitere Eingemeindungen notwendig werden.

2. Kriegsteuerungszulage.

Durch Eingaben des Verbandes bremischer Beamtenvereine vom Juni d. J. und der Ortsverwaltung Bremen des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter vom 1. September d. J. ist der Senat ersucht worden, die Erhöhung der bisherigen Kriegsteuerungszulagen und der Löhne der Arbeiter des Staates und der Stadt Bremen in Erwägung zu ziehen. Die erstere Eingabe ist auch der Bürgererschaft zugegangen und durch deren Beschluß vom 12. Juli d. J. dem Senat mit dem Ersuchen überwiesen, die Kriegsdeputation mit der Prüfung und Berichterstattung zu beauftragen.

Der Senat hat die Frage zunächst durch seine beteiligten Kommissionen prüfen lassen und ist über deren Vorschläge zum Einvernehmen mit der Kriegsdeputation gelangt. Danach ist

- 1) die Einkommensgrenze, bis zu welcher Kriegsteuerungszulagen gewährt werden, von 2400 M auf 3000 M erhöht,
- 2) für die Verheirateten und diejenigen Ledigen, welche Angehörige in gemeinschaftlichem Haushalt unterstützen, die Familienzulage von 2 M auf 3 M wöchentlich erhöht, die Kinderzulage dagegen, die bei der letzten Festsetzung von 0,50 M auf 1 M wöchentlich erhöht war, unverändert gelassen,
- 3) den Ledigen und Alleinstehenden, die Angehörige im gemeinschaftlichen Haushalt nicht unterstützen, und die bisher eine Kriegsteuerungszulage nicht bezogen haben, eine solche im Betrage von 1,50 M wöchentlich gewährt unter Bestimmung der Einkommensgrenze für diese Zulage auf 2400 M,
- 4) den Behörden, welche Arbeiter mit abgestuften Löhnen beschäftigen, die Ermächtigung erteilt, den Arbeitern, welche den Lohn der ersten oder zweiten Lohnstufe beziehen oder neu in die Arbeit eintreten, einen Kriegszulohnzuschlag in Form des Lohnsatzes der dritten Altersstufe zu gewähren, mit Ausnahme der jugendlichen Arbeiter bis zum vollendeten 18. Lebensjahre, der Laternenwärter, Gelegenheitsarbeiter und dergleichen sowie der Empfänger von Invaliden-, Alters- oder Unfallrente. Der Lohn darf mit dem Zuschlag einen Tagesverdienst von 6 M nicht überschreiten,
- 5) den Arbeiterinnen ein Kriegszulohnzuschlag von 0,50 M täglich, soweit sie jedoch auch freie Kost erhalten, von 0,25 M gewährt.

Im übrigen sind die bisherigen Bestimmungen in Kraft geblieben. Sämtliche Zulagen und Lohnzuschläge werden aus den Mitteln der Kriegsdeputation bestritten. Alle Behörden sind veranlaßt, den neuen Bestimmungen gemäß für die Beamten und Angestellten vom 1. d. M. an und für die Arbeiter von der Lohnwoche an, in die der 1. d. M. fiel, zu verfahren.

Die Pensionäre haben den Senat gebeten, die Einkommensgrenze, bis zu der ihnen eine Kriegsteuerungszulage gewährt war, von 2000 M auf 2400 M zu erhöhen, und der Verein der bremischen Musikfreunde hat darum nachgesucht, ihn in den Stand zu setzen, den Mitgliedern des städtischen Orchesters eine Kriegsteuerungszulage ähnlich derjenigen für die Angestellten zu gewähren. Auch diesen beiden Gesuchen ist im Einvernehmen mit der Kriegsdeputation Folge gegeben.

I. Mitteilung des Senats
1. Titelüberschrift
2. Inhaltsverzeichnis
3. Arbeitsplan
II. Beschluß der Bürger-
schaft
III. Mitteilung des Senats
1. Beil. der P.
2. Anlauf des G.
3. Lagerung von
4. Straßenschilder
5. Verfüßung d.
Strom mit K.
6. Böhlen zum
7. Schulgeschloß
8. Erwerb von E.

III

I. Tit

Die Ban
erhalten. Der S
Bürgerchaft, ihm

Beim Ne
„Insgemein“ nun
2160 M erforder
Die Über
so daß eine Nach
Die unter
die
gem

Bremen,

2. Zustandset

Über die
Bericht erhalten
zur Beschlußfah
deputation hat d

Nachdem
d. J. verstorben
werden. Da na
Wiederbelegung
bereitenden Schr
kann. Nach dem
der Betrag von 2
forderlich wird.
der verschiedenen
bei der Ausführun